

Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifende Bestimmungen für Prüfungen der Fachhochschule Westküste Vom 14. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. 2011, 4, S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 20. März 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 3. April 2013 die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 19 der Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifende Bestimmungen für Prüfungen der Fachhochschule Westküste vom 19. September 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 6/2011, S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studiensemester, die die oder der Studierende als ordentlich eingeschriebene Studentin oder ordentlich eingeschriebener Student an Hochschulen im In- und Ausland in sich fachlich nicht wesentlich unterscheidenden Studienprogrammen erfolgreich abgeschlossen hat, werden im Rahmen entsprechender Studienprogramme der Fachhochschule Westküste anerkannt. Das gilt auch für ein eventuelles Praxissemester, sofern es innerhalb eines Hochschulstudiums mindestens im vergleichbaren Umfang wie an der Fachhochschule Westküste abgeleistet wurde. Wichtige Kriterien für die Einstufung in ein Fachsemester sind, ob die erworbenen Qualifikationen ausreichen, das Studium an der Fachhochschule Westküste erfolgreich fortzusetzen, und dass die geltend gemachten Studiensemester lückenlos erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Ein einzelnes erfolgreich abgeschlossenes Modul aus Studienprogrammen nach Absatz 1 wird anerkannt, soweit es sich nicht wesentlich von einem entsprechenden Modul oder einer Kombination von Modulen an der Fachhochschule Westküste unterscheidet. Wichtiges Kriterium ist, ob die in einem Modul erworbenen Qualifikationen ausreichen, das Studium an der Fachhochschule Westküste erfolgreich fortzusetzen. Die Anerkennungsmöglichkeit besteht entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 38 Abs. 5 HSG nur als Gaststudierende zugelassen waren, sowie auch für außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beachtung von § 51 Abs. 2 HSG.
- (3) Studierende der Fachhochschule Westküste, die an einer anderen Hochschule Module abschließen wollen, müssen vor Beginn des entsprechenden Semesters ein Learning Agreement abschließen. Dabei werden im Einzelnen die Anrechenbarkeit, die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen sowie die Umrechnung von Prüfungsergebnissen festgelegt.
- (4) An einer anderen Hochschule unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden nicht angerechnet, es sei denn, die Prüfung wurde endgültig nicht bestanden.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten sowie damit verbundene Kolloquien werden nur dann anerkannt, wenn für sie vor Anmeldung ein Learning Agreement vom entsprechenden Dekanatsvertreter unterzeichnet wurde.

- (6) Die Anerkennung von Modulen und Studienzeiten erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden über die zuständigen Dekanatsvertreter durch den Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise beschränken sich ggf. auf das unterschriebene Learning Agreement.
- (7) Im Zeugnis werden anerkannte Module gekennzeichnet und mit einer Note gemäß §17 Abs. 2 und 3 versehen. Ein angerechnetes Modul wird mit der Anzahl der Anrechnungspunkte versehen, die gemäß der Prüfungsordnung für das zu ersetzende Modul in dem entsprechenden Studiengang vorgesehen ist. Angerechnete Module können auch aus mehreren Modulen anderer Hochschulen bestehen.
- (8) Näheres zum Ablauf, den Kriterien und den Verantwortlichkeiten des Anerkennungsverfahrens sowie der Notenumrechnung regelt der Senat der Fachhochschule Westküste in Ausführungsbestimmungen im Sinne der Lissabon-Konvention. Die Ausführungsbestimmungen werden in der jeweils gültigen Form angewendet. Stichtag ist das Datum des Learning Agreements bzw. der Antragstellung auf Anerkennung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 3. April 2013

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch